

EINWOHNERGEMEINDE

KRIECHENWIL



BENÜTZUNGSREGLEMENT

FÜR DAS GEMEINDEHAUS

1996

Die Einwohnergemeinde Kriechenwil erlässt, gestützt auf Art. 14 Organisationsreglement, folgendes

BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR DAS GEMEINDEHAUS

Art. 1 Benützerkreis

¹Das Gemeindehaus ist grundsätzlich für die öffentliche Benützung vorgesehen.

²Soweit dies von den Kapazitäten her möglich ist, stehen die Räumlichkeiten auch folgendem Benützerkreis offen:

- a) Gemeindeverbände, in denen die Einwohnergemeinde Kriechenwil Mitglied ist
- b) Folgende ortsansässigen Institutionen:
 - Alpgenossenschaft Kriechenwil-Gammen
 - Burgergemeinde Kriechenwil
 - Käseereigenossenschaft Kriechenwil-Gammen
 - Rechtsamengemeinde Kriechenwil-Gammen
 - Viehzuchtgenossenschaft Kriechenwil
 - Viehversicherungskasse Kriechenwil-Gammen
- c) den Kirchgemeinden der Landeskirchen (evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Laupen und römisch-katholische Kirchgemeinde Bösinggen und Umgebung)
- d) politischen Parteien der Gemeinde und des Amtes Laupen
- e) Vereinen, die gemäss geltenden Statuten ihren Sitz in Kriechenwil haben oder denen die Einwohnergemeinde Kriechenwil als Mitglied angehört.

³Anderweitige Benützung können auf Gesuch hin bewilligt werden. Die regelmässige Benützung durch Auswärtige und Private ist ausgeschlossen. .

Art. 2 Benützungsbewilligungen

¹Die Behörden und Kommissionen der Einwohnergemeinde haben den Vorrang vor anderen Benützern. Um Doppelbelegungen zu vermeiden, sind alle Benützungsbewilligungen rechtzeitig der Gemeindekanzlei zu melden.

²Folgende Benützungsbewilligungen bedürfen einer speziellen Bewilligung:

- Regelmässige Benützung durch Vereine (Probebetrieb, Training usw.)
- Alle Veranstaltungen, die einen wirtschaftlichen Zweck haben oder für die Eintritt verlangt wird
- Benützungsbewilligungen durch Firmen und Private (Jubiläumsfeiern, Geburtstage usw.)
- Benützungsbewilligungen durch in diesem Reglement nicht erwähnte auswärtige Institutionen.

³Bewilligungsgesuche sind mindestens vier Wochen vor dem Anlass auf dem speziellen Gesuchsformular einzureichen. Gleichzeitig haben die Veranstalter allenfalls nötige weitere Bewilligungsgesuche (Lotto, Tombola, Gastgewerbe etc.) einzureichen.

⁴Der Gemeinderat entscheidet über spezielle Benützungsbewilligungen endgültig. Er kann im Rahmen seiner Entscheidungskompetenz besondere Bedingungen mit der Bewilligung verknüpfen.

⁵Keine Bewilligung kann erteilt werden, wenn

- der Anlass den Interessen der Einwohnergemeinde Kriechenwil oder den Zielsetzungen der Landeskirchen direkt zuwiderläuft
- der Anlass eines Privaten oder einer Firma einen wirtschaftlichen Charakter hat (keine Verkaufsveranstaltungen)
- gegen Organisatoren unerledigte Haftpflichtansprüche aus früheren Veranstaltungen bestehen.

Art. 3 Gemeindearchiv

Für die folgenden örtlichen Institutionen kann der Gemeinderat - soweit Platz vorhanden ist - im Archiv Raum für alte, aufbewahrungspflichtige oder historisch wertvolle Akten zur Verfügung stellen:

- a) Alpgenossenschaft Kriechenwil-Gammen
- b) Burgergemeinde Kriechenwil
- c) Käseereigenossenschaft Kriechenwil-Gammen
- d) Rechtsamengemeinde Kriechenwil-Gammen
- e) Viehzuchtgenossenschaft Kriechenwil
- f) Viehversicherungskasse Kriechenwil-Gammen
- g) ortsansässigen Vereinen.

Art. 4 Wehrdienst-/Wegmeistermagazin

¹Das Wehrdienst-/Wegmeistermagazin steht grundsätzlich nicht für die Benützung durch Dritte zur Verfügung. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat in Absprache mit der Kommission für öffentliche Sicherheit

²Die Schlauchpflegeanlage kann durch die Zivilschutzorganisation und auswärtige Wehrdienste und Zivilschutzorganisationen benützt werden, soweit das dafür nötige Fachpersonal sich zur Verfügung stellt. Die Benützung ist direkt mit dem Materialwart der Wehrdienste abzusprechen.

Art. 5 Parkplatz

¹Der Parkplatz ist für die Benutzer des Gemeindehauses reserviert. Die Vermietung an Dritte ist ausgeschlossen.

²Das dauernde Abstellen privater Motorfahrzeuge auf dem Parkplatz des Gemeindehauses (gesteigerter Gemeindegebrauch) ist ausgeschlossen.

Art. 6 Pflichten der Benutzer, Schäden

¹Der verantwortliche Leiter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Räume in Ordnung verlassen und die nötigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (Lichter löschen, Fenster und Türen schliessen, Kochplatten abstellen, keine brennenden Raucherwaren zurücklassen usw.). Er ist ausserdem dafür verantwortlich, dass gegenüber den Anwohnern gebührend Rücksicht genommen wird.

²Die Beleuchtungs-, Wasser-, Abwasser- und Heizungskosten sind in den Benützungsgebühren inbegriffen. Die Kehrriechtabfuhr ist nur soweit inbegriffen, als die Abfälle in den vorhandenen Abfalleimern Platz finden. Für darüber hinausgehende Abfälle haben die Veranstalter die Entsorgungskosten zu tragen (Gebührenkerichtsäcke).

³Die Reinigungskosten sind in den Benützungsgebühren nur soweit inbegriffen, als die benutzten Räume und Anlagen in ordnungsgemäsem, gereinigtem Zustand abgegeben werden. Für allenfalls erforderliche Nachreinigungen werden die tatsächlichen Kosten weiterverrechnet.

⁴Für Schäden werden die effektiven Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Als Schäden gelten sämtliche Beschädigungen an Gebäuden und Anlagen, Mobilien und Einrichtungen, die nicht auf ordentliche Abnutzung zurückzuführen sind.

Art. 7 Benützungsdauer

¹Mit Ausnahme der Übernachtungen in der Zivilschutzanlage ist die Belegung der Räume bis 23.30 Uhr befristet.

²Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

Art. 8 Verstösse gegen die Benützungsordnung

¹Die Organe der Gemeinde (mindestens 2 Mitglieder der Exekutive) sind befugt, bei groben Verstössen gegen die Benützungsordnung das unverzügliche Verlassen der benützten Räume zu verlangen und die Benützungsbewilligung zu entziehen.

²Ein Entzug der Benützungsbewilligung ist auch möglich, wenn diese Bewilligung mit falschen Angaben erschlichen worden ist.

³Ein Entzug der Benützungsbewilligung zieht keinerlei Entschädigungspflicht der Einwohnergemeinde nach sich.

⁴Bei einem begründeten Entzug der Benützungsbewilligung sind die Gebühren vom Veranstalter geschuldet, wie wenn die Benützung ordnungsgemäss stattgefunden hätte. Er haftet ausserdem für allfällige besondere Aufräumarbeiten.

Art. 9 Haftungsausschluss der Einwohnergemeinde

¹Die Einwohnergemeinde lehnt jede Haftung bei Veranstaltungen Dritter ab, insbesondere für Schäden und Unfälle, die durch mangelhafte Organisation des Anlasses oder durch unsachgemässes und unbefugtes Hantieren an Installationen und Einrichtungsgegenständen entstehen.

²Die Einwohnergemeinde übernimmt keinerlei Haftung bei Beschädigung oder Diebstahl von beweglicher Habe von Benutzern. Abgelehnt wird ebenfalls die Haftung für Schäden an parkierten Fahrzeugen von Benutzern.

Art. 10 Haftung der Veranstalter

¹Der jeweilige Veranstalter haftet für alle Schäden, die er oder die Mitglieder, Beauftragten und Teilnehmer sich selbst, den Eigentümern oder Dritten zufügen. Er haftet auch für jeden Schaden, den ein Besucher der Veranstaltung der Einwohnergemeinde zufügt, sowie für alle Folgen, die aus der Nichtbeachtung dieses Reglementes entstehen.

²Die Bewilligungsbehörde ist befugt, von einem Gesuchsteller den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zu fordern. Für private Gesuchsteller ist eine Haftpflichtversicherung obligatorisch.

Art. 11 Gebühren

¹Die für die Benützung der Räume und Anlagen zu entrichtenden Gebühren und Entschädigungen sind im Gebührenreglement der Gemeinde umschrieben. Gebührenpflichtig ist, mit den Ausnahmen gemäss Art. 12, jede Benützung, die gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne der geltenden Rechtsprechung darstellt.

²Die Ansätze im Gebührenreglement beziehen sich auf die effektive Zeit der Veranstaltung. Die Zeit für Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten ist nicht gebührenpflichtig, soweit sie je drei Stunden nicht überschreitet.

⁶Schuldner ist der Veranstalter des Anlasses.

⁷Bestehen Zweifel an der Zahlungskraft oder Zahlungswilligkeit der Veranstalter, so kann die Begleichung der Gebühren im voraus und evtl. die Hinterlegung einer Kautions für Schäden verlangt werden.

Art. 12 Gebührenbefreiung

¹Für einmalige bzw. unregelmässige Sitzungen und Versammlungen ohne wirtschaftlichen Zweck sowie Gottesdienste und Abdankungen der Kirchgemeinden werden keine Gebühren erhoben.

²Ortsansässige Vereinen können maximal während 104 Jahresstunden (einmal pro Woche für zwei Stunden) die Anlagen für Trainings, Proben etc. unentgeltlich nutzen.

³Für weitere Gebührenbefreiungen gelten die Vorschriften des Gebührenreglementes.

Art. 13 Rechtsmittel

Verfügungen des Gemeinderates können nach den Bestimmungen des geltenden Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat von Laupen angefochten werden.

Art. 15 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 1997 in Kraft.

²Alle widersprechenden reglementarischen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Kriechenwil sind mit dem Inkrafttreten aufgehoben, insbesondere das Benützungreglement und das Gebührenreglement für das Gemeindehaus vom 25. November 1989.

GENEHMIGUNG

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 22. November 1996 beraten und angenommen worden.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindegeschreiberin:
sig. Peter Balmer	sig. A. Fritz

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat 20 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger vom 31. Oktober und im Amtsblatt vom 2. November 1996 bekanntgemacht. Einsprache ist keine eingelangt.

Kriechenwil, 23. Dezember 1996

Die Gemeindeschreiberin:

sig. A. Fritz

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am 12. März 1997

sig. U. Seewer